

Nicht-amtliche Lesefassung

Dieses Dokument hat allein unverbindlichen Informationscharakter. Es gilt ausschließlich der Wortlaut des Originaldokuments, wie es in der Friedhofsverwaltung aufbewahrt wird.

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe in **Schlüchtern-Wallroth, Schlüchtern-Breitenbach und Schlüchtern-Kressenbach**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Wallroth-Breitenbach-Kressenbach folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Trägerschaft und Zweckbestimmung

1. Die Friedhöfe stehen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde am Landrücken Kinzigtal.
2. Der Friedhof Wallroth umfasst das folgende Grundstück: Flur 4, Flurstück 66.
Der Friedhof Breitenbach umfasst die folgenden Grundstücke: Flur 2, Flurstück 102/1 und 102/2
Der Friedhof Kressenbach umfasst die folgenden Grundstücke: Flur 1, Flurstück 35/1 und 36/1.
Die Friedhöfe stehen im Eigentum der Stadt Schlüchtern.
3. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner des jeweiligen Stadtteils (Wallroth, Breitenbach oder Kressenbach) der Stadt Schlüchtern waren, ein Recht auf Beisetzung besaßen oder innerhalb des Stadtteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Stadtteils beigesetzt werden. Dies gilt auch für frühere Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Friedhofsausschusses erfolgen.

§ 2

Friedhofsausschuss

Die Verantwortung für die Friedhöfe obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der evangelischen Kirchengemeinde oder einem Pfarrer der Kirchengemeinde, der seinen Seelsorgebezirk im Bereich der Friedhöfe hat.
2. dem Bürgermeister oder einem Magistratsmitglied.
3. drei Mitglieder, von denen je ein Mitglied aus Wallroth, ein Mitglied aus Breitenbach und ein Mitglied aus Kressenbach vom Kirchenvorstand bestimmt werden.
4. drei Mitglieder, von denen je ein Mitglied aus Wallroth, ein Mitglied aus Breitenbach und ein Mitglied aus Kressenbach von der politischen Gemeinde bestimmt werden.

Den Vorsitz führt ein Mitglied des Kirchenvorstandes, stellvertretender Vorsitzender ist der Bürgermeister/das Magistratsmitglied. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss“. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

§ 3 Verwaltung der Friedhöfe

1. Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse. Sie sind ausschließlich für Zwecke der Friedhöfe zu verwenden. Die Gebührenordnung für die Friedhöfe wird von dem Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
2. Die Verwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das, getrennt nach Grabstättenarten gem. § 12, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und die Laufzeit des Nutzungsrechtes enthält.

§ 4 Verhalten der Friedhofsbenutzer

1. Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann von den Friedhöfen verwiesen werden.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 5 Einzelvorschriften

Innerhalb der Friedhöfe ist es nicht gestattet:

1. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
2. die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Rollstühle),
3. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzuliegen,
4. Druckschriften gewerblicher und politischer Art zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
5. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung gewerbliche Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen,
6. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
7. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
8. Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen; Hundekot ist zu beseitigen,
9. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
2. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
3. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
4. Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
6. Den Mitgliedern des Friedhofsausschusses, der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofspersonal ist untersagt, den Gewerbetreibenden Informationen zur Erlangung von Aufträgen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

II. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungen durch einen evangelischen Geistlichen

1. Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Pfarrers. § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeierlichkeiten und nach Absprache mit dem Pfarrer niedergelegt werden.

§ 8 Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

1. Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse – insbesondere das christliche – Empfinden zu verletzen.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen müssen bei dem Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen.
Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Grabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Grabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
2. Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und ggf. dem zuständigen Pfarrer fest.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
3. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen von Leichen und Aschen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
4. Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Erlaubnis darf abgesehen von sonstigen gesetzlichen Regelungen nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.
5. Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Für die Umbettung einer Urne bedarf es abweichend von Satz 1 des Einvernehmens mit dem Gesundheitsamt nicht.
6. Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
7. Kann der Antragsteller nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben der zu zahlenden Umbettungsgebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
8. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 12

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist derjenige, der sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im Übrigen werden die Angehörigen nach der in § 12 Abs. 2 genannten Reihenfolge Nutzungsberechtigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:
 - a) der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), angenommene Kinder sowie Geschwister,
 - c) die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.
3. Auf den Friedhöfen werden Nutzungsrechte vergeben für:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen; im Folgenden: Erdgrabstätten)
 - Reihengrabstätten
 - Rasenreihengrabstätten
 - b) Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen; im Folgenden: Urnengrabstätten)
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenrasenreihengrabstätten
 - Urnenrasenreihengrabstätten in Baumnähe
4. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
5. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bestattung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten. Bei Rasenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten sowie Urnenrasenreihengrabstätten in Baumnähe wird die Erstanlage und Pflege durch die Friedhofsverwaltung übernommen. Für diese Leistungen erhebt die Friedhofsverwaltung eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung.
6. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
7. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
8. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 17, insbesondere Abs. 5) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen, begrünen lassen, dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entziehen oder die Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr in eine Rasengrabstätte umwandeln. Die Höhe der Gebühr für die Umwandlung in eine Rasengrabstätte richtet sich nach der Dauer der verbleibenden Ruhefrist.
9. Bei Erdbestattungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter oder einen Vater mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
10. Soll eine Urne in eine belegte Grabstätte beigesetzt werden, so ist dies nur innerhalb der ersten 10 Jahre möglich. In allen Erdgrabstätten nach §12 Abs. 3a) dürfen 2 weitere Urnen bestattet werden. Die Ruhefrist von insgesamt 30 Jahren bei Erdgrabstätten darf

nicht überschritten werden. In Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten darf eine weitere Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht der Urnengrabstätte ist um maximal 10 Jahre zu verlängern, sodass die geltende Ruhefrist von 20 Jahren für die neu beigesetzte Urne eingehalten wird. Für die Beisetzung von weiteren Urnen in Urnenrasenreihengrabstätten in Baumnähe wird auf Abs. 15 verwiesen. Die Dauer der Verlängerung richtet sich nach dem zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum. Für die zusätzliche Beisetzung und die Verlängerung wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung erhoben. Die Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Grab kann untersagt werden, wenn nicht schriftlich durch den Nutzungsberechtigten versichert wird, dass der Name des Verstorbenen sichtbar aufgezeigt wird durch Erweiterung der Inschrift auf dem bestehenden Grabmal (§ 16 (1)) oder eine andere von der Friedhofsverwaltung genehmigte Möglichkeit.

11. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
12. Den Auftrag zum Ausheben und Schließen des Grabes erteilt der Nutzungsberechtigte in Absprache mit der Friedhofsverwaltung an eine von ihm ausgewählte Firma.
13. Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,00 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
14. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
15. Bei einer Urnenrasenreihengrabstätte in Baumnähe darf während der gesamten Dauer des Nutzungsrechtes eine weitere Urne in unmittelbarer Nähe zur ersten Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht ist so zu verlängern, dass die Ruhefrist von 20 Jahren für die neu beigesetzte Urne eingehalten wird. Die Dauer der Verlängerung richtet sich nach dem zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum. Läuft innerhalb des verlängerten Nutzungsrechtes die Ruhefrist einer früher beigesetzten Urne ab, kann der Nutzungsberechtigte an dieser Grabstelle eine weitere Bestattung vornehmen lassen. Satz 2 und 3 gelten hinsichtlich der Ruhefristen entsprechend. Es gelten die Bestimmungen des §12 (10) Sätze 8 und 9.
16. Die Urnen (Schmuckurnen) für Aschen müssen biologisch abbaubar sein. Die Beschaffenheit der Urnen ist der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Erläuterung der Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- a) Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben.
Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

- b) Größe der Reihengrabstätten

Für Erwachsene:
Länge 2,20 m, Breite 1,20 m

Für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

2. Urnenreihengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren (Nutzungszeit) zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. Die Nutzungszeit kann bei Verlängerung gemäß §12 (10) um max. 10 Jahre innerhalb der ersten 10 Jahre einschließlich der ursprünglichen Nutzungszeit maximal 30 Jahre betragen. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet.

b) Größe der Urnenreihengrabstätte

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

3. Rasenreihengrabstätten

a) Rasenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Ablaufen der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher bekannt gegeben.

b) Auf einem Rasenreihengrab dürfen keine Einfassungen oder Abdeckungen gesetzt werden.

c) Hinsichtlich der möglichen Gestaltungsformen des Grabmales wird auf §16 verwiesen. Eine Bepflanzung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.

d) Die Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung angelegt, mit Gras eingesät und während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts von ihr abgeräumt. Für diese Leistungen erhebt die Friedhofsverwaltung eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung.

e) Das Aufstellen von Schalen und Ablegen von Blumen ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

f) Die Größe der Rasenreihengrabstätten entspricht der von Reihengrabstätten für Erwachsene nach §13 (1b).

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

4. Urnenrasenreihengrabstätten

a) Urnenrasenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren (Nutzungszeit) zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. Die Nutzungszeit kann bei Verlängerung gemäß §12 (10) um max. 10 Jahre innerhalb der ersten 10 Jahre einschließlich der ursprünglichen Nutzungszeit maximal 30 Jahre betragen. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet.

b) Auf einem Urnenrasenreihengrab dürfen keine Einfassungen oder Abdeckungen gesetzt werden.

c) Hinsichtlich der möglichen Gestaltungsformen des Grabmales wird auf §16 verwiesen. Eine Bepflanzung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.

d) Die Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung angelegt, mit Gras eingesät und während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts von ihr abgeräumt. Für diese Leistungen erhebt die Friedhofsverwaltung eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung.

e) Das Aufstellen von Schalen und Ablegen von Blumen ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

- f) Die Größe der Urnenrasenreihengrabstätte mit einheitlicher Einfassung entspricht der von Urnenreihengrabstätten für Erwachsene nach §13 (2b).

Die Größe von Urnenrasenreihengrabstätten ohne einheitliche Einfassung wird je Grabfeld vom Friedhofsausschuss festgelegt. Sie soll in einem Grabfeld mit ebenerdigen Grabmalen nach §16.3 mindestens in der Länge 80 cm und in der Breite 80 cm betragen.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

5. Urnenrasenreihengrabstätten in Baumnähe

- a) Die Friedhofsverwaltung kann, wenn geeignete Bäume und Flächen vorhanden sind, Bestattungen in Urnenrasenreihengrabstätten rund um bestehende oder neu gepflanzte Bäume zulassen. Ein Anspruch auf Errichtung eines Grabfeldes für Bestattungen in Baumnähe besteht nicht.
 - b) Urnenrasenreihengrabstätten in Baumnähe werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren (Nutzungszeit) zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. Die Nutzungszeit kann nur verlängert werden, wenn in unmittelbarer Nähe zu einer bereits beigesetzten Urne eine weitere Urne während des Nutzungsrechtes beigesetzt wird. Es gelten die Bestimmungen des § 12 (15) sowie § 12(10) Satz 8 und 9. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet.
 - c) Auf Urnenrasenreihengrabstätten in Baumnähe dürfen keine Einfassungen oder Abdeckungen gesetzt werden.
 - d) Hinsichtlich des Grabmales wird auf §16.5 verwiesen. Eine Bepflanzung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.
 - e) Die Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung angelegt, mit Gras eingesät und während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts von ihr abgeräumt. Für diese Leistungen erhebt die Friedhofsverwaltung eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung.
 - f) Baumpflegearbeiten im Bereich der Urnenrasenreihengrabstätten in Baumnähe dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
 - g) Das Aufstellen von Schalen und Ablegen von Blumen ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.
 - h) Die Größe der Urnenrasenreihengrabstätte in Baumnähe wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Friedhofsverwaltung legt weiterhin die genaue Position der Grabstelle fest. Nach einer Bestattung in Baumnähe wird die Position der Grabstelle in einen Lageplan der Friedhofsverwaltung eingezeichnet.
6. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Auf den Grabfeldern für Urnenrasenreihengräber und Rasenreihengräber dürfen keine Einfriedungen vorgenommen werden. Es sind die Bestimmungen aus § 13 3, 4 und 5 zu beachten. Das Ablegen von Blumen ist auf Rasengräbern untersagt.

§ 15 Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1 : 1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.
2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages oder werden nicht genehmigte Grabmale errichtet oder verändert, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.
3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 16 Die Grabzeichen

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter der Friedhöfe stehen.
- b) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
Für den zu erbringenden Nachweis gilt § 6 a des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (GVBl. I 2007 S. 338) in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- d) Der Friedhofsausschuss empfiehlt eine maximale Größe von Grabmalen bei Erdgrabstätten von 1,1 m und bei Urnengrabstätten von 0,8 m.
- e) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- f) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
- g) Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
- h) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nicht rostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Die Nutzungsberechtigten haben die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen und Mängel abzustellen. Sie haften für alle eventuell entstehenden Schäden. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist,

kann die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung durch eine Fachkraft auffordern. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Nutzungsberechtigten sachgemäß umzulegen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

- i) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht vor Ende der Ruhezeit entfernt werden.
- j) Für Gräber, bei denen das Nutzungsrecht vor dem 1.1.2019 vergeben wurde, sind mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung (vgl. § 12 Abs. 7), ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren. Ein Nutzungsberechtigter kann durch Entrichtung einer Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung die Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen an die Friedhofsverwaltung übertragen, welche sie nach Ende der Ruhefrist veranlasst.
- k) Für Gräber, bei denen das Nutzungsrecht ab dem 1.1.2019 vergeben wurde, werden nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, Grabmale, Einfassungen - einschließlich der Betonfundamente bzw. aller Befestigungsmaterialien - und sonstige Grabausstattungen von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer 6 monatigen Frist nach Bekanntmachung durch Aushang an den Friedhöfen die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale oder Abdeckplatten an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist danach nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale oder bauliche Anlagen gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die Kosten werden nach der Friedhofsgebührenordnung bei der Bestattung mit berechnet.
- l) Gräber nach §13 3, 4 und 5 werden unabhängig vom Zeitpunkt der Vergabe des Nutzungsrechts gemäß §13 3d, 4d und 5d nach Ende der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung geräumt. Hinsichtlich der Grabmale gelten die Sätze 2,3 und 4 des §16 1k.

2. Grabzeichen für Rasengräber mit einheitlicher Einfassung

- a) Das Grabmal mit einer Grundfläche von 0,3 m x 0,4 m wird am oberen Ende des Grabes errichtet. Das Grabmal ist in die einheitliche Einfassung zu integrieren.
- b) Diese Gestaltungsform wird auf dem Friedhof in Wallroth angeboten.

3. Grabzeichen für Rasengräber ohne einheitliche Einfassung mit ebenerdigen Grabplatten

- a) Bei Rasenreihengrabstätten wird das Grabmal mit einer Größe von 0,40 m X 0,40 m am oberen Ende des Grabes ebenerdig in den Boden eingelassen, mit einem Abstand von 40 cm zum oberen Rand des Grabes, sowie 40 cm zum linken und rechten Rand des Grabes. Auftragende Schriftzeichen und Vasenringe sind nicht gestattet.
- b) Bei Urnenrasenreihengräber wird eine Grabplatte in einer Größe von 0,40 m x 0,40 m ebenerdig in der Mitte der Grabstätte ohne Fundament in den Boden eingelassen. Auftragende Schriftzeichen und Vasenringe sind nicht gestattet.
- c) Diese Gestaltungsform wird auf den Friedhöfen in Breitenbach und Kressenbach angeboten.

4. Grabzeichen für Urnenrasenreihengräber in Baumnähe

- a) Bei Urnenrasenreihengrabstätten in Baumnähe nach §13 5 wird ein gemeinsames Grabmal durch die Friedhofsverwaltung errichtet.

- b) Nach einer Bestattung wird ein Schild auf dem gemeinsamen Grabmal angebracht, das den Vorname, Nachname, Geburtstag und Sterbetag des Gestorbenen nennt. Außerdem kann eine Berufsbezeichnung angeführt werden. Weitere Eintragungen sind nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.
- c) Die Anfertigung und Anbringung des Schildes wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- d) Die Kosten für das Schild werden auf den Nutzungsberechtigten umgelegt. Die Kosten für das gemeinsame Grabmal werden anteilig auf den Nutzungsberechtigten umgelegt.
- e) Diese Gestaltungsform wird auf den Friedhöfen in Wallroth, Breitenbach und Kresenbach angeboten.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden. Die Pflege von Rasengräbern nach deren Herrichtung übernimmt die Friedhofsverwaltung (§ 13 3d 4d und 5d). Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden. Bei Rasengräbern ist eine Bepflanzung untersagt und Blumen dürfen nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen abgelegt werden. Bei Rasengrabstätten mit einem Grabmal nach §16 4 dürfen Blumen in einem Vasenring abgestellt werden.
3. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen. Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.
4. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Für Rasengräber gilt die Pflege betreffend Absatz 1 Satz 2.
5. Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 18

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 19 Trauerfeiern

1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle oder ein dafür bestimmter Raum oder eine vorgesehene Stelle auf den Friedhöfen zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 20 Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 21 Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 22 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 23
Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Breitenbach, den 29.10.2019 / Wallroth, den 4.2.2022

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Dienstsiegel der
polit. Gemeinde

Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss

§ 1

1. Die Sitzungen des Friedhofsausschusses werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal einberufen. Eine Sitzung muss anberaumt werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe des Zwecks beantragen.
2. Die Einberufung soll mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss des Friedhofsausschusses kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit zugelassen werden.
4. Jedes Mitglied des Friedhofsausschusses ist zur Verschwiegenheit über alle Gegenstände verpflichtet, die als vertraulich bezeichnet sind.
5. Beschlussfähig ist der Friedhofsausschuss, wenn die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so wird zu einer zweiten Sitzung einberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
6. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Wer am verhandelten Gegenstand persönlich beteiligt ist, darf nur auf ausdrücklichen Wunsch des Friedhofsausschusses bei der Verhandlung anwesend sein und muss sich der Stimme enthalten.

§ 2

1. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift in ein Verhandlungsbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben. Darüber hinaus ist auf den zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegenden Urkunden neben dem Siegel der Kirchengemeinde das Siegel der politischen Gemeinde beizudrücken.
2. Auszüge aus dem Verhandlungsbuch, die der Vorsitzende beglaubigt, bekunden die Beschlüsse nach außen.
3. Ausfertigungen unterschreibt der Vorsitzende.

§ 3

1. Dem Friedhofsausschuss obliegt insbesondere, über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen zu wachen sowie für eine würdige Ausgestaltung und die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung zu sorgen. Diese Sorge hat sich auch auf die rechtzeitige Erweiterung oder Neuanlage und die würdige Herrichtung des neuen Geländes zu erstrecken.
2. Die für den Friedhofsbetrieb erforderlichen Arbeitskräfte werden von dem Friedhofsausschuss im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand bestellt.

§ 4

1. Der Friedhofsausschuss sollte die Geschäftsführung (laufende Verwaltungs- und Kassengeschäfte) einem anderen Mitglied als dem Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Das geschäftsführende Mitglied kann sich bei der Erfüllung dieses Auftrages eines Dritten bedienen. Dieser kann zu den Sitzungen des Friedhofsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

2. Das geschäftsführende Mitglied hat Entscheidungen, die in Eilfällen außerhalb einer Sitzung zu treffen sind, mit dem Vorsitzenden des Friedhofsausschusses abzustimmen.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen. Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung unter Beifügung der Belege dem Friedhofsausschuss vorzulegen. Der Friedhofsausschuss prüft die Rechnung und beschließt über die Erteilung der Entlastung.

Breitenbach, den 29.10.2019

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde

Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r

Dienstsiegel der
polit. Gemeinde

Mitglied